

## Satzung des

### Turn – und Sportvereins „Germania“ Hohnhorst e.V. 1912

nach Stand der Neufassung – vom 24.06.2023 (Fußzeile beachten)

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

- (1) Der 1912 als Turn – und Sportverein „Germania“ zu Hohnhorst gegründete Verein trägt den Namen „Turn – und Sportverein“ „Germania“ Hohnhorst e.V.

Kurzform: TuS Germania Hohnhorst

- (2) Der Sitz des Vereins ist in Hohnhorst  
(3) Der Verein wurde 1974 in das Vereinsregister eingetragen  
(4) Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß  
(5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr  
(6) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) und der Fachverbände, deren Sportarten vom Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der TuS „Germania“ Hohnhorst verfolgt *ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung*  
(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie
- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Wettkampf- und Kursbetriebes
  - Durchführung und Organisation von sportlichen Veranstaltungen
  - Förderung der allumfassenden Gesundheit in allen Altersspannen (Prinzip Präventive Gesundheitsförderung)

Der Verein bietet verschiedene Aktivitäten im Breitensport an:

Gymnastik, Fitness, Tischtennis, Badminton, Dart, Tennis, Turnen, Leichtathletik

Andere Sportarten aufzunehmen oder Sparten zu schließen, steht dem Verein offen.

- (3) Die Förderung der Jugend ist wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Vereins.  
(4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Handlungen, die gegen die Menschenwürde und gegen ein faires Miteinander verstoßen, werden nicht toleriert. Der Verein distanziert sich von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Gewalt und menschenverachtenden Personen.

Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Insbesondere die Zulässigkeit von Vergütungen im Sinne der Abgabenverordnung ist zu beachten.
- (4) Die Ämter des TuS „Germania“ Hohnhorst werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung eine Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

### **§4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gestellt werden.  
Jugendliche Mitglieder können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres werden Sie zu ordentlichen Mitgliedern.  
Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.  
Eine evtl. Ablehnung des Antrages bedarf nicht der Angabe von Gründen.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)
  - Ehrenmitglieder
- (4) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und können in ein Vorstandsamt gewählt werden.
- (5) Das Mitglied hat dem Verein aktuelle Adress- und E-Maildaten sowie eine Bankverbindung mitzuteilen. Hierbei handelt es sich um eine Bringschuld und den Verantwortungsbereich des Mitglieds.
- (6) Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Die Mitgliedschaft kann schriftlich (postalisch oder per Mail) mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem geschäftsführenden Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

- (9) Bei einem groben Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung der Beiträge, kann der geschäftsführende Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen.  
Bei Nichtzahlung der Beiträge ist eine angemessene Frist zu gewähren.  
Der Beschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Berufung kann über den Ehrenrat innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind aber von der Beitragszahlung befreit.  
(2) Die Ernennung des Ehrenmitgliedes beschließt der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.  
(2) Die Mitgliederversammlung kann über die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen abstimmen.  
(3) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.  
(4) Ergänzend kann der geschäftsführende Vorstand eine Beitrags- und Gebührenordnung verabschieden, die neben der Art, Fälligkeit und des Umfangs der Beitragsleistung auch eventuelle zusätzliche Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr) regelt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Abs 1 und 2 werden in die Beitrags- und Gebührenordnung übernommen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Sparten
- d) der Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand und Sparten)
- e) der Ehrenrat.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung & Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, und zwar bis zum Ende des II. Quartals des auf dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.  
(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten (Ohndorfer Str. 4, 31559 Hohnhorst), Veröffentlichung auf der Vereinshomepage [www.germania-hohnhorst.de](http://www.germania-hohnhorst.de) mindestens 14 Tage vor der Versammlung.  
(3) Dem Verein steht es frei die Mitglieder über weitere Wege (z.B. schriftliche Einladung oder elektronischer Form § 126a BGB) zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die vom geschäftsführenden Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan hat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
  2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Ehrenrates (§12 Abs. 5) sowie die Bestätigung der Sparten, falls dessen Amtszeit (2 Jahre – siehe § 9 Abs. 3 je nach Funktion) beendet ist.
  4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
  5. Jährliche Wahl des Kassenprüfers
  6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  7. Wahl des Ehrenrates
  8. Satzungsänderungen
  9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins. Dieser Beschluss muss durch eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat bei der Wahl eine Stimme.
- (8) Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu wählen.  
Für eine geheime Abstimmung müssen mindesten fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
- (9) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (10) Eine Blockwahl ist nach Abstimmung möglich.
- (11) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (12) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich; durch den geschäftsführenden Vorstand können Gäste geladen werden.
- (13) Finden sich nicht genügend Mitglieder, die für eine neue Geschäftszeit ein Amt als Vorstandsmitglied übernehmen würden, ist spätestens erneut nach acht Wochen

Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommt es auch dann nicht zu einer vollzähligen Wahl des Vorstandes, ist die Auflösung des Vereins zu beschließen.

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu acht, aber mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.  
Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten.
- (2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind auf die nachfolgenden Ressorts aufgeteilt:
  - Vertragswesen
  - Entwicklung und Strategie
  - Dokumentation
  - Finanzen
  - Repräsentation/ Öffentlichkeitsarbeit
  - Vereinswesen
  - Mitgliederwesen
  - Sport & Kooperationen
- (3) Ressorts, die nicht besetzt sind, werden durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes ausgeführt.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch die Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Das Innenverhältnis wird vom Vorstand geregelt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann in Ergänzung zu Satzung eine Geschäftsordnung festlegen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Gesamtvorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden. Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Regelungen der Satzung zu den Organen entsprechend.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Unstimmigkeiten und Stimmgleichheit können Beschlussfassungen in den Gesamtvorstand getragen werden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist möglich. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Sollte der geschäftsführende Vorstand durch Ausscheiden einzelner Mitglieder nur noch aus drei Personen bestehen, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung (auf Grund von Vereinsinteresse nach § 8 Abs. 3) innerhalb

Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

von 6 Monaten einzuberufen zwecks Durchführung der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Sollte die Mitgliederversammlung nach § 8 Abs.1 innerhalb der 6 Monate stattfinden, muss keine gesonderte außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. § 8 Abs 1

## **§10 Sparten**

- (1) Die Satzungen und Ordnungen des Vereins zu befolgen sowie die gefassten Beschlüsse nachzukommen.
- (2) Für die Ausübung des Vereinszweckes unterhält der Verein unterschiedliche Sparten. Sie sind in der Anzahl nicht begrenzt und sind thematisch aufgegliedert, insbesondere auf Grundlage von Sportverbänden.
- (3) Jede Sparte wird durch einen Spartenvorstand geführt. Dieser kann durch mehrere Personen besetzt sein. Bis zu zwei Vertreter des jeweiligen Spartenvorstandes vertreten die Sparte im Gesamtvorstand, diese müssen durch die Spartenversammlung einmal im Geschäftsjahr gewählt werden.
- (4) Die Wahlen müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Sie sind analog der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes durchzuführen. Die Spartenvertreter werden durch die Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt. (§ 8 Abs. 3)
- (5) Die Spartenvorstände können analog eine Spartenordnung festlegen. Diese muss dem geschäftsführenden Vorstand weitergegeben werden. Im geschäftsführenden Vorstand werden Sie durch den Ressortleiter Sport & Koordination vertreten.
- (6) Die Spartenleiter sind verantwortlich für alle Angelegenheiten in ihrer Sparte, insbesondere für die Aufgaben, die sie an andere Spartenmitglieder delegiert haben. Auf Verlangen sind sie jederzeit gegenüber dem Vorstand des Vereins zur Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Die Sparten sind Repräsentanten des Vereins auf sportlichen Veranstaltungen (u.a. Punktspielbetriebe, Pokalspiele, Veranstaltungen des Gesamtvereins)
- (8) Die Sparten sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sparten- und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Einführung bzw. Veränderung eines Spartenbeitrages bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (9) Scheidet der Spartenvorstand vor Ende der Wahlperiode aus, so wird die Nachfolge der Spartenleitung durch den geschäftsführenden Vorstand kommissarisch übernommen.

## **§ 11 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und nach § 8 Abs.4, den gewählten Spartenleitern/-vertretern und weiteren gewählten Mitgliedern.
- (2) Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Planung und Abstimmung der sportlichen und gesellschaftlichen Angebote sowie die Fortentwicklung des Vereins. Zu diesen Aufgaben zählen u.a. die Aufstellung eines Haushaltsplanes sowie eventuelle Nachträge, die Vorlage von Jahresberichten zu den Mitgliederversammlungen, Berichtspflichten aus den Aufgabenbereichen der Sparten.

Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

- (3) Sollten gewählte Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand vor dem Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, so kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.
- (4) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden zwei Mal im Jahr statt. Nur gewählte Mitglieder und kommissarisch eingesetzte Mitglieder haben Stimmrecht.
- (5) Es können weitere Mitglieder als Koordinatoren bzw. Beauftragte in den Gesamtvorstand gewählt werden, die die einzelnen Ressorts unterstützen und zuarbeiten. Das Vorschlagsrecht obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Aufgabenbereiche für die Koordinatoren/Beauftragte können sein:

- Ehrenamt
- Jugend, Senioren
- Soziales und Mitgliederwesen
- Gerätewesen, Gebäudemanagement, Sportstätten, Platzpflege
- Sponsoring
- Marketing
- Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Medien
- Veranstaltungen und Events
- Renovierungen und Sanierungen

- (6) Die Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand wird durch § 9 Abs.2 geregelt. Die gewählten Spartenleitungen (§ 8 Abs.4) haben Stimmrecht im Gesamtvorstand.
- (7) Darüber hinaus können weitere Vereinsmitglieder die einzelnen Ressortleiter, Koordinatoren und Beauftragte unterstützen, ohne im Gesamtvorstand zu sein. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 12 Der Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie müssen mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein sein und mindestens 50 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Ehrenrates bestimmen einen Sprecher aus ihren Reihen.
- (2) Sie haben das Recht, an Sitzungen des Gesamtvorstandes und auf Einladung an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Entscheidungen können auch zur Abstimmung in die nächste Mitgliederversammlung gegeben werden.
- (4) Die Wahl des Ehrenrates erfolgt analog der zum geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Ehrenrat übernimmt die Aufgabe, den Verein bei Anlässen wie Geburtstage und Jubiläen zu vertreten und ist für Schlichtungen innerhalb des Vereinsgeschehens bei Bedarf zuständig (§ 4 Abs. 9)

Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Vereinskasse ist nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassen – und Rechnungsprüfung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Hierbei ist ein Protokoll zu führen. Das Ergebnis der Prüfung wird mündlich bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Kassenprüfer lassen die Mitglieder über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes abstimmen.  
(§ 4 Abs. 4).
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein anderes Wahlamt im Verein übernehmen.

### **§ 14 Vereinsordnungen**

- (1) Zur Regelung der internen Abläufe können zusätzliche Ordnungen durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. Gesamtvorstand vereinbart werden. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, sie dürfen sich jedoch nicht widersprechen.
- (2) Durch den geschäftsführenden Vorstand können folgende Ordnungen vergeben werden:
  - Geschäftsordnung
  - Beitrags – und Gebührenordnung auf Grundlage von Versammlungsbeschlüssen
  - Datenschutzverordnung
- (3) Durch den Gesamtvorstand in Zusammenarbeit mit dem Ehrenrat können folgende Ordnungen vergeben werden:
  - Ehrungsordnung
- (4) Die Sparten können jeweilige Spartenordnungen in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand vergeben.
- (5) Ordnungen können bei dem geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden. Veränderungen an Ordnungen werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss, der über Satzungsänderungen entscheidet, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, der bei der Mitgliederversammlung erschienen Vereinsmitglieder, erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts – oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung können vom Gesamtvorstand oder von mindestens 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden.

Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des TuS kann nur mit 2/3 -Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind drei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohnhorst, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Beurkundungen von Beschlüssen**

- (1) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) zu unterzeichnen.

## **§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in das dortige Vereinsregister in Kraft.
- (3) Bis zum Inkrafttreten hat die Satzung in der Fassung vom 27.01.2017 Bestand, der gewählte Vorstand aus dem Jahr 2021 bleibt bis dahin im Amt.
- (4) Mit Beschluss dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung werden im Anschluss ein designierter geschäftsführender Vorstand nach § 8, gewählte Mitglieder im Gesamtvorstand nach § 9 und Ehrenratsmitglieder nach § 11 dieser Satzung gewählt. Ihre Ämter übernehmen sie mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 19 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern zur Vereinsführung erforderliche Daten erhoben und gespeichert. Erforderliche Daten Name, Vorname, Geburtsdatum Adresse, E-Mail, aktuelle Bankverbindung, Telefon/Mobilnummer.
- (2) Dies erfolgt unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und Erfordernisse.
- (3) Als Mitglied von Verbänden muss der Verein die Daten der Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion, Geburtsdatum) an den jeweiligen Verband weitergeben.
- (4) Details ergeben sich aus der Datenschutzverordnung des Vereins

Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

## **§ 20 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Hohnhorst, 24.06.2023

Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.